

Blute, als ein Motorfahrzeugführer haben darf, ohne sich dem Vorwurfe der Angetrunkenheit auszusetzen. Der Beschwerdeführer irrt, wenn er glaubt, der bei ihm festgestellte Alkoholgehalt von 1,5 bis 1,55 ‰ gelte allgemein noch als Grenzwert. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer nach der verbindlichen Feststellung des Obergerichts nicht trinkgewohnt ist, bei dieser Alkoholkonzentration also mehr berauscht war als andere. Sollte es richtig sein, dass der Beschwerdeführer, wie er behauptet, nicht im entferntesten daran gedacht habe, dass er angetrunken sei, so würde das den Fall nicht leichter machen. Der Anzeichen waren genug vorhanden, die einem gewissenhaften Führer gesagt hätten, dass er nicht mehr Herr seiner Maschine sei. Insbesondere die Fortsetzung der rasenden Fahrt nach dem Zusammenstoss mit dem 2 m links der Strasse liegenden Spaltenhaufen zeugt von einem schweren Schwund der Hemmungen. Der Einwand des Beschwerdeführers, seine Trunkenheit sei völlig unverschuldet gewesen, hält nicht stand. Wer in nüchternem Zustande weiss, dass er ein Motorfahrzeug führen wird, und trotzdem Alkohol trinken will, ist verpflichtet zu wissen, wieviel er trinken darf, ohne in der Führung des Fahrzeuges beeinflusst zu werden. Daher kommt nichts darauf an, ob der Beschwerdeführer, wie er behauptet, vom Mittag bis um 17 Uhr insgesamt nur 6 dl Wein getrunken und ob er damit das «landesüblich tolerierte Mass» nicht überschritten hat. Erschwert wird der Fall dadurch, dass der Beschwerdeführer im festgestellten Zustande eine der verkehrsreichsten Strassen des Landes befahren und durch seine Fahrweise elementare Verkehrsvorschriften verletzt hat. Das Obergericht stellt für den Kassationshof verbindlich fest, dass die Angetrunkenheit des Beschwerdeführers die Ursache war, nicht angebliche Störungen am Vergaser oder am Gashebel. Der Beschwerdeführer hat, abstrakt betrachtet, Dritte und ihr Eigentum ausserordentlich gefährdet. Dass aus der Gefahr für sie kein konkreter Schaden entstanden ist, war Zufall. Es zeugt von grossem Leichtsinne und grosser Rücksichts-

losigkeit, dass der Beschwerdeführer nach dem Zusammenstoss mit dem Holzhaufen seine Fahrt nicht unterbrach, sondern weiterraste, als ob nichts geschehen wäre.

3. — Ob die Nichtbeherrschung des Fahrzeuges (Art. 25 Abs. 1 MFG) allein eine Gefängnisstrafe rechtfertigen könnte (Art. 58 Abs. 2 MFG), kann dahingestellt bleiben; denn selbst wenn auf diese Übertretung bloss Art. 58 Abs. 1 MFG angewendet würde, hätte der Beschwerdeführer im Ergebnis nichts gewonnen. Für die Bemessung der Gesamtstrafe war das Führen in angetrunkenem Zustande ausschlaggebend, und an der Schuld des Beschwerdeführers würde nichts geändert, wenn das Nichtbeherrschen des Fahrzeuges, das nur aus der Angetrunkenheit erklärt werden kann, als nicht schwerer Fall gelten müsste.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

36. Extrait de l'arrêt de la Cour de cassation pénale du 6 octobre 1950 dans la cause Ministère public du canton de Vaud contre Meylan.

L'art. 65 al. 4 LA vise uniquement le concours idéal d'infractions.

Art. 65 Abs. 4 MFG gilt nur bei Idealkonkurrenz.

L'art. 65 cp. 4 LA concerne solamente il concorso ideale.

Extrait des motifs:

L'intimé ne conteste pas avoir conduit son automobile alors qu'il était pris de boisson et ne serait pas recevable à le faire (art. 277bis et 273 al. 1 litt. b PPF). Mais, l'homicide qu'il a commis par négligence étant dû à son ivresse, il estime, avec la Cour cantonale, que l'art. 65 al. 4 LA exclut une condamnation fondée sur l'art. 59 LA.

L'art. 65 al. 4 vise uniquement le cas où, par un seul et même acte, l'inculpé contrevient à la loi sur la circulation routière et se rend coupable d'une infraction passible

d'une peine plus sévère, c'est-à-dire le concours idéal (RO 61 I 435 consid. 6 ; arrêt Hartmann du 12 novembre 1948 consid. 4). Meylan, qui en convient, allègue que l'on est en présence d'un tel concours. Il se trompe. Pris de boisson en s'installant au volant de sa voiture, il a contrevenu à l'art. 59 LA au moment où il l'a mise en marche, de sorte que le délit réprimé par cette disposition était déjà consommé quand l'accident s'est produit. La durée du trajet entre la maison de ville et l'immeuble Schenk n'importe pas. Meylan doit par conséquent être condamné à la fois pour homicide par négligence et en vertu de l'art. 59 LA (art. 68 ch. 1 CP).

III. ALTERSVERSICHERUNG

ASSURANCE VIEILLESSE

37. Urteil des Kassationshofes vom 26. Mai 1950 i. S. Wüthrich gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Art. 87 Abs. 3 AHVG. Wann sind die abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge « dem vorgesehenen Zwecke entfremdet » ? Vorsatz.

Art. 87 al. 3 LAVS. Quand les cotisations déduites du salaire de l'employé sont-elles « détournées de leur destination » ? Intention.

Art. 87 cp. 3 LAVS. Quando le quote dedotte dal salario di un impiegato sono sottratte allo scopo cui sono destinate ? Intenzione.

A. — Am 15. April 1948 eröffnete die kantonale AHV-Ausgleichskasse in Zürich dem Wüthrich, der mit fremden Arbeitskräften Reinigungsarbeiten besorgt, dass er verpflichtet sei, mit ihr über die ausbezahlten Löhne abzurechnen und davon Beiträge von 4 % an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu entrichten. In der Folge gestattete ihm die Kasse, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach dem Markensystem zu leisten. Wüthrich tat das anfänglich. Später zog er zwar den Arbeit-

nehmern noch immer 2 % als Beitrag am Lohne ab, klebte jedoch keine Marken mehr in ihre Bücher. Am 26. November 1948 stellte ihn die Ausgleichskasse deswegen zur Rede. Wüthrich gab zu, die Arbeitnehmerbeiträge seit 1. Juni 1948 regelmässig an den Löhnen abgezogen zu haben, und verpflichtete sich, der Ausgleichskasse in den nächsten Tagen das Lohnbuch vorzulegen. Um jene Zeit erklärte ihm die Kasse, dass er inskünftig über die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach dem Kartensystem mit ihr abzurechnen habe. Trotz wiederholter Mahnungen hielt Wüthrich sein Versprechen auf Vorlage des Lohnbuches nicht. Er lieferte auch keine Beiträge ab. Am 28. Juni 1949 setzte daher die Kasse die von ihm zu bezahlenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Verwaltungskosten und Mahngebühren für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. Mai 1949 auf Fr. 3576.— fest und forderte Wüthrich auf, ihr diesen Betrag spätestens innert dreissig Tagen zu bezahlen. Am 15. Juli 1949 reichte sie gegen ihn unter Berufung auf Art. 87 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) Strafanzeige ein. Das veranlasste Wüthrich, seine Lohnbücher vorzulegen und am 19. Juli 1949 auf den von der Ausgleichskasse erstellten Auszügen den Abzug der Arbeitnehmerbeiträge unterschriftlich anzuerkennen. Am 19. August 1949 gab er vor dem Bezirksanwalt zu, an Arbeitnehmerbeiträgen Fr. 294.08 abgezogen zu haben. Trotzdem bezahlte er der Ausgleichskasse nichts, auch nicht, als sie ihn am 15. Oktober 1949 aufforderte, seine bis Ende Juni 1949 auf Fr. 1373.75 angewachsene Schuld innert zehn Tagen zu tilgen.

B. — Am 26. Januar 1950 verurteilte das Obergericht des Kantons Zürich Wüthrich wegen Nichtablieferung der Fr. 294.08, in der es das Vergehen des Art. 87 Abs. 3 AHVG sah, zu einer Busse von Fr. 100.—.

C. — Wüthrich führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, es sei aufzuheben und er